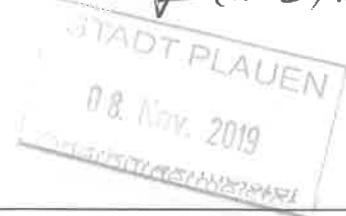


SD i. Vert. Leistung (BMT / F. Gobel)



CDU-Fraktion im Stadtrat Plauen · Unterer Graben 1 · 08523 Plauen

RATHAUS, Zi. 150
Tel. 03741 / 291 10 33
Fax 03741 / 291 310 33

E-Mail: Fraktion.CDU@plauen.de

Reg. Nr. 23-19

Stadtverwaltung Plauen

Oberbürgermeister
Herr Ralf Oberdorfer

Plauen, 05.11.2019

Ergänzungsantrag DS-Nr. 0049/2019

Satzung zur 4. Änderung der Elternbeitragssatzung der Stadt Plauen vom 20.11.2015, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 02.10.2018

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die CDU-Fraktion stellt folgenden Ergänzungsantrag zu dem Beschlussvorschlag gemäß Verwaltungsvorlage Drucksachen Nr.: 0049/2019 vom 17.09.2019 zur Satzung zur 4. Änderung der Elternbeitragssatzung der Stadt Plauen vom 20.11.2015, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 02.10.2018:

Der Beschlusstext wird wie ergänzt:

Wird durch den Freistaat Sachsen im Rahmen der Landeszuschüsse zu den Elternbeiträgen eine Zuschusserhöhung erfolgen, die ausschließlich den Eltern selbst zu Gute kommen soll, wird die Stadtverwaltung Plauen diese ungekürzt an die Elternschaft weiterreichen.

Begründung:

Die CDU-Fraktion befürwortet den Beschlussvorschlag gemäß Verwaltungsvorlage Drucksachen Nummer: 0049/2019. Der Beschlussvorschlag sollte nach unserer Auffassung etwaige Erhöhungen der Landeszuschüsse für die Elternbeiträge gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG bzw. den Gemeindeanteil gemäß § 17 Abs. 1 SächsKitaG bereits mit aufnehmen. Einerseits wird dies dazu führen, dass für den Fall, dass sich die Landeszuschüsse für die Elternbeiträge bzw. den Gemeindeanteil erhöhen, kein weiterer Verwaltungsaufwand durch eine erneute Satzungsänderung mehr betrieben werden muss. Andererseits – und dies erscheint uns ganz wesentlich – werden etwaige Erhöhungen des Landeszuschusses für die Elternbeiträge auch direkt an die Eltern durchgereicht, indem eine Erhöhung des Landeszuschusses für die Elternbeiträge auch nur den Eltern zu Gute kommt und nicht etwa zur Auffüllung von Deckungslücken im Gemeindehaushalt verwendet werden kann.

Aufgrund der Änderung entsprechend der Verwaltungsvorlage in der bisherigen Form (Geltung des Mindestbeitrags der Elternbeiträge gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG bei Unterschreitung des Mindestbeitrags) wird ohnehin sichergestellt, dass eine Unterschreitung des Mindestbeitrags ausgeschlossen ist. Entsprechendes gilt für den Höchstbetrag gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG. Eine Erhöhung des Landeszuschusses für die Elternbeiträge kommt somit direkt den Eltern der Kinder unserer Stadt zugute, welche ohnehin schon eine hohe Kostenlast zu tragen haben und damit in besonderem Maße die Zukunft unserer Stadt sichern und zwar ohne den Haushalt der Stadt zu belasten.



Jörg Schmidt
Fraktionsvorsitzender